Stellungnahme

BWE
Bundesverband WindEnergie

UVP-Anpassungsgesetz

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

August
2026

Inhalt

1 Einleitung 3

2 Das Wichtigste in Kürze 3

3 Bewertung des Referentenentwurfs 5

3.1 Nummer 2: § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG-E – Einschränkung des Anwendungsbereichs bei Bebauungsplänen 5

3.2 Nummer 3: § 9 Absatz 3a Nummer 2 UVPG-E – Einführung einer Sonderregelung für klimaschutzdienliche Änderungsvorhaben 5

3.3 Nummer 4: § 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG – Anpassung der Kumulationsprüfung 6

3.4 Nummer 6: § 36 UVPG – Klarstellung der Ausnahme von der SUP-Pflicht für Natura-2000-Gebieten 7

3.5 Nummer 7: § 42a UVPG – Zentrale Internetportale für Umweltprüfungsverfahren 7

3.6 Nummer 8: § 44 Absatz 3 UVPG-E – Erweiterung der Veröffentlichungspflichten im zentralen Internetportal 8

3.7 Nummer 9: § 50 UVPG-E – Neuordnung des Verhältnisses von SUP und UVP im Bauleitplanverfahren 8

3.8 Nummer 12: Anlage 1a UVPG – dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben 9

3.8.1 Änderungen im Rahmen von Repowering oder Leistungsanpassungen (Nr. 1.1 – Nr. 1.10) 9

3.8.2 Ergänzung der Positivliste um Änderungen an der elektrischen Infrastruktur und den Nebenanlagen von WEA 11

3.8.3 Ergänzung der Positivliste um Repoweringvorhaben 12

3.8.4 Ergänzung der Positivliste um einen Auffangtatbestand 12

3.8.5 Änderungen an Freileitungsanlagen durch standortnahen Mastaustausch (Nummer 6) 12

4 Ergänzungsvorschläge 14

4.1 Änderungen in der Nummer 1.6 Anlage 1 des UVPG – Abschaffung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung für kleine Windparks und Neuregelung der UVP-Schwellenwert 14

4.2 Ergänzung der Nummer 13.3 UVPG – Grundwasserhaltung in der Bauphase 15

4.3 Ergänzung der Nummer 13.18 Anlage 1 UVPG – Kleinräumige und temporäre Ausbaumaßnahmen an Gewässern 16

1 Einleitung

Der Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Anpassungsgesetz, UVPG) Stellung zu nehmen.

Der BWE begrüßt ausdrücklich das Ziel des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN), Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie bestehende europarechtliche Spielräume zur Reduzierung des Prüfaufwands für klimaschutzdienliche Änderungsvorhaben zu nutzen. Insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen für Änderungen an bestehenden Windenergieanlagen (WEA) können dazu beitragen, Modernisierungs- und Effizienzmaßnahmen schneller umzusetzen und somit die Leistungsfähigkeit des Anlagenbestands zu steigern.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine Erleichterung der UVP-Regelungen anstrebt und damit weitgehend im Einklang mit den Vereinbarungen des Koalitionsvertrags steht. Bereits im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, die nach EU-Recht zulässigen Spielräume für die UVP zu nutzen und die entsprechenden Verfahren zu vereinfachen (Z. 1350 ff.)[1] sowie eine Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen zu prüfen (Z. 1352)[2]. Der vorliegende Gesetzentwurf greift diese Vereinbarungen auf und setzt somit einen wichtigen politischen Auftrag zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren um.

Aufgrund der in den vergangenen Jahren beschleunigten Genehmigungsverfahren für neue Windenergieprojekte liegt inzwischen eine hohe Zahl genehmigter Vorhaben vor. Um deren zügige Umsetzung zu unterstützen, ist es folgerichtig, bürokratische Hemmnisse bei technischen Änderungen und Modernisierungsmaßnahmen abzubauen. Die vorgesehenen Erleichterungen bei der UVP leisten hierzu einen wichtigen Beitrag.

Aus Sicht des BWE ist es entscheidend, dass die vorgeschlagenen Regelungen rechtssicher, praxistauglich und möglichst umfassend ausgestaltet werden, um ihr Beschleunigungspotenzial vollständig zu entfalten. Vor diesem Hintergrund nimmt der BWE nachfolgend zu den vorgesehenen Änderungen Stellung und unterbreitet Vorschläge zur weiteren Optimierung des Gesetzentwurfs.

2 Das Wichtigste in Kürze

Wir begrüßen:

- die Erleichterungen für klimaschutzdienliche Änderungsvorhaben durch § 9 Absatz 3a UVPG-E und die neue Anlage 1a UVPG, insbesondere für technische Modernisierungen und Optimierungen bestehender WEA.
- die Vermeidung unionsrechtlich nicht erforderlicher Doppelprüfungen durch die Neuordnung des Verhältnisses von SUP und UVP im Bauleitplanverfahren.

[1] Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 21. Legislaturperiode, S. 42

[2] Ebenda.

- die Klarstellung zur Ausnahme von der SUP-Pflicht für Pläne und Programme zur Verwaltung von Natura-2000-Gebieten.
- die Erweiterung der zentralen Internetportale auf SUP-Verfahren und die damit verbundene Verbesserung der digitalen Zugänglichkeit von Verfahrensunterlagen.

Wir kritisieren:

- die Gefahr einer zusätzlichen Vorprüfung bei atypischen Sonderfällen nach § 9 Absatz 3a UVPG-E, die den Beschleunigungseffekt mindern könnte.
- die weiterhin zu enge und abschließende Ausgestaltung der Positivliste in Anlage 1a UVPG, durch die weitere umweltunerhebliche Änderungen an WEA weiterhin einer UVP-Vorprüfung unterliegen können.
- die Befreiung der UVP-Pflicht in Anlage 1a Nr. 6 nur für standortnahe Maständerungen bis zu 20 Prozent und nur für 20 Prozent der Masten einer Leitung.

Wir regen an:

- die Positivliste in Anlage 1a UVPG technologieoffen zu erweitern und um einen Auffangtatbestand für sonstige geringfügige Änderungen zu ergänzen.
- Repowering-Vorhaben ausdrücklich in die Positivliste aufzunehmen.
- Änderungen an der elektrischen Infrastruktur sowie an den Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG von WEA ausdrücklich in die Positivliste aufzunehmen.
- klarzustellen, dass bei den in Anlage 1a UVPG genannten Änderungsvorhaben grundsätzlich weder eine UVP noch eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist, und den Begriff des „atypischen Sonderfalls“ näher zu konkretisieren.
- die Schwellenwerte in Anlage 1a Nr. 6 zu erhöhen und weitere Befreiungen von der UVP-Pflicht für Ertüchtigungsmaßnahmen an Leitungsinfrastruktur zu ergänzen.
- die standortbezogene UVP-Vorprüfung für kleine Windparks mit drei bis fünf Anlagen abzuschaffen und zugleich sicherzustellen, dass Vorhabenträger weiterhin freiwillig eine UVP beantragen können.
- die Grundwasserhaltung in der Bauphase von EE-Projekten sowie kleinräumige und temporäre Gewässerausbaumaßnahmen von der UVP-Vorprüfungspflicht auszunehmen, da die Vorprüfungen in der Praxis regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen feststellen.

3 Bewertung des Referentenentwurfs

3.1 Nummer 2: § 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG-E – Einschränkung des Anwendungsbereichs bei Bebauungsplänen

Die Neufassung konkretisiert und begrenzt den Anwendungsbereich der Vorschrift. Während bislang sämtliche Bebauungspläne erfasst wurden, durch die die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 begründet werden sollte, beschränkt sich die Regelung künftig auf Bebauungspläne für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.9 sowie auf Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse ersetzen. Dadurch wird die Vorschrift stärker auf bauleitplanerische Zulassungstatbestände fokussiert und zugleich eine Öffnungsklausel für abweichende landesrechtliche Regelungen geschaffen.

Gemäß geltendem Recht muss bei Bebauungsplänen, die einen Rahmen für die Zulässigkeit von Vorhaben nach der Anlage 1 begründen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung stets bereits im Planverfahren durchgeführt werden. Für alle Vorhaben der Anlage 1 mit Ausnahme der Nummern 18.1 bis 18.9 sind darüber hinaus bundesrechtlich geregelte Zulassungsverfahren im Sinne von § 2 Absatz 6 Nr. 1 geregelt, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Dies hat zur Folge, dass bei diesen Vorhaben der Anlage 1 die Umweltverträglichkeitsprüfung doppelt durchgeführt werden muss – einmal im Planverfahren und anschließend erneut im Zulassungsverfahren nach § 2 Absatz 6 Nr. 1 UVPG. Diese unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfung soll künftig entfallen. Auf Planebene ist die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung erforderlich, aber auch ausreichend. Die Streichung dient der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs (EuGH).[3]

Die Änderung ist aus Sicht des BWE zu begrüßen. Sie beseitigt unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfungen und schafft insbesondere für Windenergievorhaben mehr Rechtssicherheit, indem die Umweltverträglichkeitsprüfung künftig grundsätzlich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durchgeführt wird und eine zusätzliche UVP im Bebauungsplanverfahren entfällt. Dadurch werden Planungs- und Genehmigungsverfahren effizienter ausgestaltet, ohne das Umweltschutzniveau abzusenken. Insgesamt stellt die Regelung einen sinnvollen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Verfahrensbeschleunigung dar und trägt somit auch zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie bei.

3.2 Nummer 3: § 9 Absatz 3a Nummer 2 UVPG-E – Einführung einer Sonderregelung für klimaschutzdienliche Änderungsvorhaben

Mit dem neu eingefügten § 9 Absatz 3a Nummer 2 UVPG-E wird für klimaschutzdienliche Änderungsvorhaben nach der neuen Anlage 1a ein eigenständiger Prüfmaßstab geschaffen. Während nach der bisherigen Rechtslage für Änderungen von Vorhaben ohne vorausgegangene UVP grundsätzlich eine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 UVPG erforderlich war, entfällt diese für die in Anlage 1a aufgeführten Vorhaben künftig regelmäßig. Eine standortbezogene Vorprüfung ist nur noch in atypischen Sonderfällen durchzuführen.

[3] Beschl. v. 28.02.2023, C-596/22, ECLI:EU:C:2023:162. Nach dieser Entscheidung steht Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2011/92/EU (UVP-Richtlinie) einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der die Verpflichtung die Auswirkungen zu prüfen, die ein Projekt gemeinsam mit anderen Projekten haben könnte, auf Fälle beschränkt ist, in denen die geplante Anlage und die anderen Projekte mit gemeinsamen Einrichtungen verbunden sind.

Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass die in Anlage 1a genannten Änderungsvorhaben regelmäßig keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursachen. Daher sollen – mit Ausnahme atypischer Einzelfälle – weder eine UVP-Vorprüfung noch eine UVP erforderlich sein. Ziel der Neuregelung ist es, die Umsetzung solcher Änderungsvorhaben spürbar zu beschleunigen und die vorhandenen europarechtlichen Spielräume für Bagatellschwellen konsequent zu nutzen.

Der BWE begrüßt die Einführung des § 9 Absatz 3a UVPG-E. Die Regelung schafft mehr Rechtssicherheit für technische Modernisierungen und Optimierungen bestehender WEA und leistet einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungs- und Änderungsverfahren. **Entscheidend ist jedoch, dass die Ausnahmeregelung für „atypische Sonderfälle" eng ausgelegt und in der Vollzugspraxis bundesweit einheitlich angewendet wird, damit die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung ihre Wirkung entfalten kann.** Nach der Gesetzesbegründung kommen atypische Sonderfälle nur bei ganz besonderen Standortbedingungen in Betracht, die im Einzelfall gravierende Folgen für die Umwelt befürchten lassen, etwa aufgrund einer besonders geringen Regenerationsfähigkeit natürlicher Ressourcen oder einer sehr geringen Belastbarkeit des betroffenen Gebiets. Voraussetzung sind konkrete Anhaltspunkte dafür, dass entgegen der gesetzlichen Regelvermutung ausnahmsweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Aus Sicht des BWE sollte der Begriff des „atypischen Sonderfalls" allerdings gesetzlich oder zumindest durch Regelbeispiele näher konkretisiert werden. Andernfalls bleibt unklar, welche besonderen Standortbedingungen tatsächlich einen solchen Sonderfall begründen können. Klärungsbedürftig ist insbesondere, ob beispielsweise die Lage in oder die Nähe zu Natura-2000-Gebieten, das Vorkommen oder die Nähe zu geschützten Arten, Mooren, Wasserschutzgebieten oder besonders sensiblen Landschaftsbildbestandteilen bereits für sich genommen als atypische Sonderfälle einzustufen sind. Eine hinreichend klare Abgrenzung ist erforderlich, um eine uneinheitliche Anwendung durch die Genehmigungsbehörden und damit verbundene erhebliche Rechtsunsicherheit für Vorhabenträger zu vermeiden.

Zudem sollte klargestellt werden, dass das Vorliegen eines atypischen Sonderfalls nicht routinemäßig vorab geprüft werden muss. Andernfalls besteht die Gefahr, dass sich faktisch ein vorgelagertes Prüfprogramm etabliert, das den mit § 9 Absatz 3a UVPG-E verfolgten Beschleunigungseffekt mindert. Dies würde dem Ziel der Neuregelung, die Anzahl der erforderlichen Vorprüfungen zu reduzieren, letztlich widersprechen, wenn durch die unbestimmte Begrifflichkeit ein neuer, vorgelagerter Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde entsteht. Die Ausnahme muss daher auf tatsächlich außergewöhnliche Konstellationen beschränkt bleiben und darf nicht zu einer regelhaften Vorprüfung „durch die Hintertür" führen.

3.3 Nummer 4: § 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG – Anpassung der Kumulationsprüfung

Künftig soll die Kumulationsprüfung nicht mehr davon abhängen, dass Vorhaben über gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen miteinander verbunden sind. Hierzu sieht der Gesetzentwurf die Streichung des § 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG vor. Ziel der Neuregelung ist es, eine künstliche Aufteilung von Vorhaben zu verhindern, durch die einzelne Teilvorhaben unterhalb der Schwellenwerte für eine UVP oder eine UVP-Vorprüfung bleiben und somit die gesetzlichen Prüfpflichten umgangen werden können.

Der BWE erkennt an, dass die Streichung des § 10 Absatz 4 Satz 3 UVPG infolge der oben genannten Entscheidung des EuGH (C-596/22) unionsrechtlich geboten ist. Die Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung ist daher grundsätzlich nachvollziehbar. Die mit der Neuregelung verbundene Berücksichtigung von Vorhaben auch ohne gemeinsame betriebliche oder bauliche Einrichtungen entspricht **aus Sicht des BWE zudem bereits der gelebten Praxis.** Die gesetzliche Anpassung führt insoweit zu einer konsequenteren Überführung dieser bestehenden Praxis in das UVPG und schafft damit eine klarere gesetzliche Grundlage.

3.4 Nummer 6: § 36 UVPG – Klarstellung der Ausnahme von der SUP-Pflicht für Natura-2000-Gebiete

Mit dem neu eingefügten § 36 Absatz 2 UVPG-E wird klargestellt, dass Pläne und Programme, die unmittelbar mit der Verwaltung eines Natura-2000-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, keiner Pflicht zur Durchführung einer SUP unterliegen. Dies gilt insbesondere für Schutzerklärungen und Bewirtschaftungspläne im Sinne des § 32 Absatz 2 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie für deren Änderungen.

Die Neuregelung schafft Rechtssicherheit hinsichtlich der Anwendung der SUP-Pflichten und stellt klar, dass Planungsinstrumente, die ausschließlich der Verwaltung, Sicherung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten dienen, keiner zusätzlichen SUP bedürfen. Dadurch werden mögliche Doppelprüfungen vermieden und Verwaltungsverfahren zielgerichtet ausgestaltet.

Der BWE bewertet die Klarstellung positiv. Sie trägt zu einer sachgerechten Abgrenzung der SUP-Pflicht bei und reduziert unnötigen Verwaltungsaufwand, ohne das Schutzniveau des Naturschutzrechts zu beeinträchtigen. Entscheidend ist, dass die Ausnahme in der Vollzugspraxis eindeutig angewendet wird, damit die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung tatsächlich erreicht wird.

3.5 Nummer 7: § 42a UVPG – Zentrale Internetportale für Umweltprüfungsverfahren

Mit der Neufassung des § 42a UVPG-E werden die bestehenden zentralen Internetportale für Umweltprüfungsverfahren um Informationen und Unterlagen aus Verfahren der SUP erweitert. Die Regelung orientiert sich im Wesentlichen an § 20 UVPG und schafft eine einheitliche Grundlage für die digitale Bereitstellung von Bekanntmachungen und auszulegenden Unterlagen.

Die ergänzende Verordnungsermächtigung in Absatz 2 ermöglicht es der Bundesregierung, die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Zugänglichmachung sowie die Speicherdauer der Unterlagen durch Rechtsverordnung näher zu bestimmen. Damit kann insbesondere die bestehende UVP-Portale-Verordnung entsprechend angepasst werden.

Der BWE bewertet die Erweiterung der zentralen Internetportale grundsätzlich positiv. Eine einheitliche und transparente digitale Bereitstellung von Verfahrensunterlagen kann dazu beitragen, Beteiligungsverfahren effizienter zu gestalten und den Zugang zu relevanten Informationen zu erleichtern. Entscheidend ist jedoch, dass die Ausgestaltung der Portale praxistauglich erfolgt und keine zusätzlichen formalen oder organisatorischen Anforderungen entstehen, die zu Verzögerungen in Genehmigungs- und Planungsverfahren führen.

3.6 Nummer 8: § 44 Absatz 3 UVPG-E – Erweiterung der Veröffentlichungspflichten im zentralen Internetportal

Gemäß dem neuen Absatz 3 in § 44 UVPG müssen die öffentliche Bekanntmachung nach § 44 Absatz 1 UVPG sowie die in § 44 Absatz 2 UVPG genannten Informationen auch über das einschlägige zentrale Internetportal nach § 20 bzw. § 42a UVPG zugänglich gemacht werden. Dies entspricht der Regelung des § 27 Absatz 1 Satz 2 im Rahmen der UVP.

Diese Ergänzung ist aus Sicht des BWE zu begrüßen. Die Bereitstellung der Bekanntmachung und der relevanten Informationen über das zentrale Internetportal erhöht die Transparenz und verbessert den Zugang zu Verfahrensinformationen. Gleichzeitig wird eine einheitliche Ausgestaltung der Veröffentlichungsanforderungen im UVPG sichergestellt.

Ergänzend regt der BWE an, die Digitalisierung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren konsequent weiter voranzutreiben. Hierzu sollte klargestellt werden, dass die Auslegung der Antragsunterlagen auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben ausschließlich digital erfolgt. In der Vollzugspraxis bestehen diesbezüglich noch Unsicherheiten. Teilweise wird unter Verweis auf § 10 Absatz 1 Satz 3 und Satz 8–10 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) eine physische Auslegung der Unterlagen verlangt. Eine entsprechende Klarstellung würde zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis beitragen und unnötige Verfahrensschritte vermeiden.

3.7 Nummer 9: § 50 UVPG-E – Neuordnung des Verhältnisses von SUP und UVP im Bauleitplanverfahren

Die Neuregelung ordnet das Verhältnis von SUP und UVP im Bauleitplanverfahren neu. Künftig wird klargestellt, dass für Bauleitpläne grundsätzlich die SUP maßgeblich ist, während eine UVP nur noch in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen durchzuführen ist. Doppelprüfungen werden vermieden, indem die UVP entweder im Bebauungsplanverfahren oder im nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgt. Zudem erhalten die Länder die Möglichkeit, für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG die UVP ausschließlich im landesrechtlichen Zulassungsverfahren vorzusehen. In diesem Fall entfällt die UVP im Bebauungsplanverfahren.

Die Änderungen schaffen eine klarere Abgrenzung zwischen SUP und UVP und tragen zu einer stringenteren Systematik des UVPG bei. Positiv ist insbesondere, dass künftig Doppelprüfungen vermieden werden und die UVP nur noch auf einer Verfahrensebene durchgeführt wird.

Die Einführung einer Länderöffnungsklausel schafft zudem die notwendige Flexibilität, die UVP für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 im landesrechtlichen Zulassungsverfahren durchzuführen. Dies kann zu einer effizienteren Verfahrensgestaltung beitragen, sofern ein gleichwertiges Umweltschutzniveau gewährleistet bleibt. Insgesamt leisten die Änderungen einen sinnvollen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

3.8 Nummer 12: Anlage 1a UVPG – dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben

Nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 1a UVPG sollen dem Klimaschutz dienende Änderungsvorhaben von der Durchführung einer UVP freigestellt werden. Die vorgesehene ausdrückliche Ausnahme bestimmter Änderungsgenehmigungen für WEA von den Prüfpflichten des UVPG ist **aus Sicht des BWE zu begrüßen.** Die Regelung ist geeignet, rechtliche Unsicherheiten bei der Frage der Erforderlichkeit einer UVP-Vorprüfung bei geringfügigen Änderungen zu beseitigen. Es sollte jedoch ergänzend klargestellt werden, dass für die in Anlage 1a genannten Änderungsvorhaben **nicht nur keine UVP**, **sondern grundsätzlich auch keine UVP-Vorprüfung durchzuführen ist.**

Die Liste der Anlage 1a umfasst Änderungen an Windenergieanlagen, Biogasanlagen und Gasspeichern, Photovoltaikanlagen auf Deponien, Maßnahmen zur Verringerung von Deponiegasemissionen sowie einzelne Änderungen der Gas- und Stromnetzinfrastruktur. **Die neue Anlage 1a enthält somit eine Liste von Änderungsvorhaben, für die nach § 9 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 mit Ausnahme atypischer Fälle nach Satz 2 keine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden soll. Diese Konkretisierung der von der UVP befreiten Vorhaben begrüßt der BWE.**

Gleichzeitig ist die Positivliste für WEA aus Sicht des BWE noch zu eng gefasst. Die aufgeführten Änderungen decken zwar viele typische Optimierungsmaßnahmen ab, bilden jedoch die technische Entwicklung moderner WEA nicht vollständig ab. So sind beispielsweise der Austausch des Rotors gegen einen Rotor mit größerem Durchmesser, der Austausch des Maschinenhauses oder der Austausch von Leistungselektronik bislang nicht erfasst. Gerade diese Maßnahmen können jedoch zur Steigerung von Ertrag und Verfügbarkeit, zur Verbesserung der Netzstabilität und zur Verlängerung der Lebensdauer von WEA beitragen, ohne nennenswerte zusätzliche Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Der BWE regt daher an, die Positivliste technologieoffener zu formulieren und weitere vergleichbare technische Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen aufzunehmen.[4]

3.8.1 Änderungen im Rahmen von Repowering oder Leistungsanpassungen (Nr. 1.1–1.10)

Ein großer Teil der Vorhaben umfasst Änderungen an bestehenden WEA. In der Regel soll zunächst keine UVP bei der Verlängerung oder Entfristung eines Anlagenbetriebs erforderlich sein (Nr. 1.1). Erfasst werden sollen zudem mehrere technische Anpassungen. Dazu gehören das Anbringen von Hinterkantenkämmen an Rotorblättern (Nr. 1.2), der Wechsel auf eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) (Nr. 1.3), der Austausch des Generators mit einer höheren Nennleistung aufgrund eines verbesserten Wirkungsgrads (Nr. 1.4) sowie Änderungen an der Konstruktion des Turms, des Fundaments oder des verwendeten Materials (Nr. 1.5).

Auch bestimmte Anpassungen der Betriebsweise würden keine UVP mehr erfordern. Dies betrifft die Einführung oder Änderung von Abschaltalgorithmen für Fledermäuse (Nr. 1.6.1), ein schallreduzierter Nachtbetrieb (Nr. 1.6.2), die Beendigung oder Verkürzung von Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (Nr. 1.6.3), eine verringerte Leistung im Nachtzeitraum (Nr. 1.6.4) sowie

[4] Siehe hierzu insbesondere Punkt 3.8.2.oder Punkt 3.8.4.

turbulenzbedingte sektorielle Betriebsbeschränkungen (Nr. 1.6.5). Für räumliche und bauliche Anpassungen werden konkrete Grenzen vorgeschlagen.

Der Standort könnte um höchstens acht Meter verschoben werden (Nr. 1.7), die Gesamthöhe um höchstens 20 Meter steigen (Nr. 1.8) und die Höhe des unteren Rotordurchlaufs um höchstens acht Meter sinken (Nr. 1.9).

Der BWE begrüßt die vorgeschlagenen Regelungen grundsätzlich. Die vorgesehenen Klarstellungen tragen dazu bei, Genehmigungsverfahren für Änderungen an bestehenden WEA sachgerecht zu vereinfachen und unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Insbesondere bei Maßnahmen, die keine oder nur geringfügige zusätzliche Umweltauswirkungen erwarten lassen oder sogar zu einer Verringerung von Belastungen führen – etwa durch den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung, die Optimierung von Abschaltalgorithmen oder schallmindernde Betriebsweisen –, ist der Verzicht auf eine erneute UVP folgerichtig.

Gleichzeitig wirft die detaillierte und abschließende Aufzählung der von der Prüfungspflicht ausgenommenen Änderungsvorhaben aus Sicht des BWE Abgrenzungs- und Wertungsfragen auf. Nicht in Anlage 1a UVPG aufgeführte Änderungen unterliegen demnach grundsätzlich weiterhin der Pflicht zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung oder gegebenenfalls einer UVP. Dadurch besteht das Risiko, dass auch bei umweltunerheblichen Änderungen eine Prüfungspflicht ausgelöst wird, nur weil der konkrete Änderungstatbestand nicht von der Anlage 1a erfasst ist. Dies zeigt sich beispielsweise bei einer Änderung der Schallleistungskennlinie, die sich auch auf den Tagbetrieb auswirkt. Eine solche Änderung wäre nach der derzeitigen Regelung weiterhin UVP-vorprüfungspflichtig, da die Ausnahme nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1a UVPG ausschließlich den Nachtzeitraum erfasst. Eine solche Differenzierung ist aus Sicht des BWE nicht nachvollziehbar. Wenn Änderungen der Schallleistungskennlinie für den regelmäßig sensibleren Nachtzeitraum von der Prüfungspflicht ausgenommen werden, sollte dies gleichermaßen für Änderungen mit Auswirkungen auf den Tagbetrieb gelten. Die Regelung sollte daher entsprechend auf den Tagzeitraum ausgeweitet werden.

3.8.1.1 Zu Nummer 1.2

Die Regelung zur Anbringung von Rotorblättern mit Hinterkantenkämmen **ist aus Sicht des BWE ausdrücklich zu begrüßen**. Die Maßnahme ist fachlich sinnvoll und trägt insbesondere zur Lärmminderung bestehender WEA bei. Die ausdrückliche Aufnahme in die Positivliste stellt aus Sicht des BWE klar, dass auch entsprechende lärmmindernde Nachrüstungen verfahrensrechtlich erleichtert und beschleunigt werden sollen.

3.8.1.2 Zu Nummer 1.4

Der BWE regt an, die Regelung zum Austausch des Generators technologieoffener zu formulieren. Die derzeit vorgesehene Beschränkung auf eine Erhöhung der Nennleistung aufgrund eines verbesserten Wirkungsgrads greift aus Sicht des BWE zu kurz. In der Praxis kann ein Generatorwechsel auch aus Gründen der Verfügbarkeit, des Ersatzteilmanagements, der Umstellung auf neue Plattformen, der Lastoptimierung oder aufgrund geänderter Netzanforderungen erforderlich sein. Entscheidend sollte daher nicht der konkrete Grund für den Generatorwechsel sein, sondern dass mit der Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind.

3.8.1.3 Zu Nummer 1.5

Der BWE regt an, die Formulierung *„der Änderung der Konstruktion des Windkraftanlagenturms, mit Änderungen z. B. des Fundaments oder des Materials“* um *„einschließlich konstruktiver Verstärkungen“* zu ergänzen, um auch entsprechende Nachrüstungen und Verstärkungsmaßnahmen eindeutig zu erfassen.

3.8.1.4 Zu den Nummern 1.7, 1.8 und 1.9

Die Regelungen orientieren sich offensichtlich an § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG, der entsprechende Änderungen im Zusammenhang mit einem Wechsel des Anlagentyps erfasst. **Aus Sicht des BWE sollte daher klargestellt werden**, dass die in den Nummern 1.7 bis 1.9 der Anlage 1a vorgesehenen Ausnahmen auch dann greifen, wenn eine Standortveränderung, eine Erhöhung der Gesamthöhe oder eine Verringerung des unteren Rotordurchlaufs mit einer Änderung oder einem Wechsel des Anlagentyps verbunden ist.

Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Regelung in der Praxis weitgehend wirkungslos bleibt. § 16b Absatz 7 BImSchG geht offensichtlich davon aus, dass entsprechende Änderungen grundsätzlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen können. Andernfalls wären der dort vorgesehene eingeschränkte Prüfungsumfang und insbesondere die Genehmigungsfiktion kaum sachgerecht. Müsste bei diesen Änderungen hingegen zusätzlich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, mit der möglichen Folge einer UVP-Pflicht, wäre eine UVP einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig nicht innerhalb der für die Genehmigungsfiktion maßgeblichen Frist von drei Monaten durchführbar.

Der Anwendungsbereich der Nummern 1.7 bis 1.9 der Anlage 1a sollte daher ausdrücklich auf Fälle erstreckt werden, in denen die jeweilige räumliche oder bauliche Änderung mit einer Änderung oder einem Wechsel des Anlagentyps einhergeht.

Darüber hinaus regt der BWE an, die abschließende Auflistung einzelner technischer Änderungen in der Anlage 1a zugunsten einer stärker am Wortlaut des § 16b Absatz 7 und 8 BImSchG orientierten, nicht abschließenden Regelung anzupassen. Anstelle einer abschließenden Aufzählung einzelner Maßnahmen sollte ein allgemeiner Tatbestand vorgesehen werden, der durch die Formulierung „insbesondere“ um typische Anwendungsfälle ergänzt wird. So wäre sichergestellt, dass auch künftig technische Änderungen und Weiterentwicklungen, die heute noch nicht absehbar sind, von der Regelung erfasst werden können, ohne dass der Gesetzgeber den Tatbestand bei jeder technischen Weiterentwicklung erneut anpassen müsste.

3.8.2 Ergänzung der Positivliste um Änderungen an der elektrischen Infrastruktur und den Nebenanlagen von WEA

Der BWE regt an, die Positivliste um Änderungen an der elektrischen Infrastruktur sowie an den Nebenanlagen von WEA zu ergänzen. Die bisherige Regelung erfasst im Wesentlichen Änderungen an der WEA selbst. Nicht ausdrücklich berücksichtigt werden hingegen Änderungen an der für den Betrieb und die Netzintegration erforderlichen Infrastruktur, etwa an Trafostationen, Mittelspannungstechnik, Kabelsystemen, Netzanschlusstechnik, Blindleistungskomponenten oder Speichern.

Darüber hinaus sollten in der Positivliste ausdrücklich auch die Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 15a EEG berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere elektrische Leitungen, Steuerungs- und Kommunikationsleitungen, Montage- und Kranstellflächen, Zuwegungen sowie Transformator- und Übergabestationen. Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, sollten hiervon ausgenommen sein.

Änderungen an dieser Infrastruktur dienen regelmäßig der Netzstabilität, der besseren Integration erneuerbarer Energien und somit unmittelbar der Erreichung der Klimaschutzziele. Sie sollten daher – entsprechend den Änderungen an der WEA selbst – von der UVP-Vorprüfung ausgenommen werden, sofern aufgrund der Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.8.3 Ergänzung der Positivliste um Repowering-Vorhaben

Der BWE regt an, die Positivliste um eine weitere Nummer für das Repowering von WEA im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG zu ergänzen. Repowering-Vorhaben sollten grundsätzlich von der UVP-Vorprüfungspflicht ausgenommen werden, sofern die Voraussetzungen des § 16b Absatz 1 und 2 BImSchG erfüllt sind.

3.8.4 Ergänzung der Positivliste um einen Auffangtatbestand

Darüber hinaus sollte die abschließende Aufzählung um einen Auffangtatbestand für sonstige geringfügige Änderungen ergänzt werden. Hierdurch könnte vermieden werden, dass umweltunerhebliche Änderungsvorhaben allein aufgrund ihrer fehlenden ausdrücklichen Aufnahme in Anlage 1a weiterhin einer UVP-Vorprüfung unterliegen. **Der BWE regt daher an**, beispielsweise eine neue Nummer für „sonstige geringfügige Änderungen“ aufzunehmen.

3.8.5 Änderungen an Freileitungsanlagen durch standortnahen Mastaustausch (Nr. 6)

Die Regelung zum standortnahen Mastaustausch bei Freileitungen ist im Referentenentwurf derzeit noch in eckige Klammern gesetzt und steht somit weiterhin unter Prüfung. Laut Begleitschreiben zur Länderanhörung prüft die Bundesregierung, inwieweit weitere Vereinfachungen der Anlage 1 zum UVPG unionsrechtskonform umgesetzt werden können. Der **BWE begrüßt** ausdrücklich, dass die Bundesregierung weitere Erleichterungen des UVPG für die Ertüchtigung von Stromnetzen auf verschiedenen Spannungsebenen prüft. Allerdings **kritisiert der BWE**, dass sich die Bundesregierung bei ihrer Prüfung auf standortnahe Maständerungen beschränkt. In diesem Kontext sollte unbedingt auch geprüft werden, inwiefern eine Befreiung von UVP-Pflichten für Ertüchtigungsmaßnahmen im Verteilnetz möglich ist. **Es besteht bereits heute Spielraum nach der UVP-Richtlinie für den nationalen Gesetzgeber, welcher mit diesem Anpassungsgesetz genutzt werden sollte, um die dringend notwendigen Anpassungen des UVPG nicht weiter aufzuschieben.**

Aus **Sicht des BWE** besteht insbesondere bei Ertüchtigungsmaßnahmen an bestehenden Leitungen regelmäßig kein erhebliches Umweltrisiko, da diese innerhalb bestehender Trassen erfolgen und die wesentlichen Umweltauswirkungen bereits im Rahmen der ursprünglichen Zulassung bewertet wurden. Gleiches gilt regelmäßig für kürzere Leitungsabschnitte zur Anbindung neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen. Eine UVP-Vorprüfung führt in diesen Fällen häufig zu erheblichem zeitlichem und finanziellem Aufwand, ohne einen entsprechenden umweltfachlichen Mehrwert zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der BWE vor, Anlage 1 zum UVPG entsprechend anzupassen. Die Nummern 19.1.4 und 19.1.5 sollten entfallen, sodass Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV und einer Länge von bis zu 10 km künftig keiner UVP-Vorprüfung mehr unterliegen, sofern sie nicht in Natura-2000-Gebieten liegen. Korrespondierend hierzu sollte Nummer 19.1.3 als standortbezogene UVP-Vorprüfung ausgestaltet und Nummer 19.1.2 dahingehend angepasst werden, dass eine allgemeine UVP-Vorprüfung erst für Leitungen mit einer Länge von mehr als 10 km erforderlich wird. Diese Änderungen würden den unionsrechtlichen Spielraum sachgerecht nutzen, den Netzausbau beschleunigen und gleichzeitig ein hohes Umweltschutzniveau gewährleisten.

Anlage 1 Abschnitt 19 des UVPG wird wie folgt geändert (neuer Text in fett):

19.	*Leitungsanlagen und andere Anlagen*		
19.1	*Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit*		
19.1.1	*einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr,*	*X*	
19.1.2	*einer Länge von mehr als ~~15~~ **10** km und mit einer Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,*		*A*
19.1.3	*einer Länge von ~~5 km~~ bis **zu 10** ~~15~~ km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, **wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura-2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt;***		~~*A*~~ *S*
~~*19.1.4*~~	~~*einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr;*~~		~~*S*~~
~~*19.1.5*~~	~~*einer Länge von bis zu 200 Metern und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, wenn die Hochspannungsfreileitung in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt*~~		~~*S*~~

Der **BWE kritisiert** weiterhin, dass für die UVP-Befreiung für den standortnahen Mastaustausch ein Schwellenwert von bis zu 20 % Erhöhung gilt sowie auf 20 % der Masten einer bestehenden Leitung beschränkt ist. Zum einen ist der Schwellenwert von 20 %, der sich aus § 3 Nr. 1 c) Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ergibt, nicht praxistauglich. Bereits bei Ertüchtigungen auf den Stand der Technik wird dieser Schwellenwert regelmäßig überschritten, wie der BWE zusammen mit dem VKU in einem **Positionspapier zum beschleunigten Verteilnetzausbau** dargestellt hat.[5] Diese Maßnahme bringt in der Praxis keine nennenswerte Erleichterung und läuft damit de facto leer. Zudem ergibt sich aus der Begründung kein belastbarer Grund, warum nur 20 % der

[5] Gemeinsamer Vorschlag von BWE und VKU: Beschleunigter Verteilnetzausbau durch Regulierungsänderungen, S. 5.

Masten einer bestehenden Leitung von dieser Erleichterung profitieren dürfen. Eine Begrenzung auf 20 % der Masten ist aus umweltfachlicher Sicht weder begründet noch nachvollziehbar.

Der **BWE regt an**, neben den Erleichterungen im UVPG dringend zu prüfen, inwiefern diese mit weiteren Erleichterungen in §§ 43, 43f EnWG und § 3 NABEG kombiniert werden können und müssen, um einen wirksamen Beschleunigungseffekt für den Netzausbau zu erzielen.

Zwar sehen Vorschläge der Europäischen Union im Rahmen des EU Grids Package für einen begrenzten Zeitraum weitergehende Ausnahmenmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten für Ertüchtigungsmaßnahmen an Verteilnetzen vor. Bis diese Änderungen auf europäischer Ebene verabschiedet wurden und auf nationaler Ebene umgesetzt sind, werden jedoch voraussichtlich noch mehrere Jahre vergehen. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Bundesregierung den bestehenden Spielraum umfassend nutzt.

4 Ergänzungsvorschläge

4.1 Änderungen in der Nummer 1.6 Anlage 1 des UVPG – Abschaffung der standortbezogenen UVP-Vorprüfung für kleine Windparks und Neuregelung der UVP-Schwellenwerte

Eine Anpassung in Bezug auf WEA nach den Vorgaben von **Nummer 1.6 in Anlage 1 des** UVPG ist bisher nicht vorgesehen. Nach geltender Rechtslage ist bei drei bis fünf WEA eine standortbezogene Vorprüfung, bei sechs bis 19 WEA eine allgemeine Vorprüfung und ab 20 WEA eine UVP durchzuführen. Im Anwendungsbereich des UVPG kann die Vorhabenträgerin die Durchführung einer UVP beantragen.[6]

Der Anwendungsbereich der Vorgaben ist insoweit eingeschränkt, als für Vorhaben, die unter den Anwendungsbereich von § 6 WindBG bzw. künftig § 6b WindBG fallen, grundsätzlich keine UVP mehr erforderlich ist und somit auch keine UVP beantragt werden kann. Bis neue Beschleunigungsgebiete ausgewiesen sind, wird voraussichtlich einige Zeit vergehen. Zudem sind Windenergiegebiete in der Regel größer als Beschleunigungsgebiete (siehe Gebietsausschlüsse), sodass in einigen Windenergiegebieten weiterhin UVP-Schwellen Anwendung finden werden. Darüber hinaus wird es auch weiterhin Projekte außerhalb der Gebiete geben, insbesondere beim Repowering. Diese werden auch dringend gebraucht.[7] Außerdem werden Pläne zumindest bisher regelmäßig gekippt. Auch bei WEA mit grenzüberschreitenden Auswirkungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 WindBG n. F. bzw. nach § 6b Absatz 1 Satz 4 WindBG n. F. ist unabhängig der Lage der WEA gegebenenfalls eine UVP-(Vor)Prüfung durchzuführen. Es gibt also weiterhin einen Anwendungsbereich für die UVP-Prüfungen. In der Praxis ist die standortbezogene UVP-Vorprüfung mit zahlreichen Rechtsunsicherheiten verbunden, da sie sehr fehleranfällig ist und eine nachträgliche Fehlerkorrektur bisher kaum möglich war.

---

[6] Vgl. § 7 Absatz 3 UVPG: Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

[7] Studie des Umweltbundesamtes (UBA) zur Flächenverfügbarkeit und den Flächenbedarfen. Es wird festgestellt, dass das noch verfügbare Leistungspotenzial der rechtskräftigen Flächenkulisse sowie das Potenzial der aktuellen Planentwürfe perspektivisch nicht ausreicht, um die Ausschreibungsmengen der kommenden Jahre zu decken. Demnach ist in den nächsten Jahren ein deutlich zu geringer Zubau der Windenergie an Land zu erwarten, S. 121

Nach Angaben unserer Mitglieder ergibt sich in seltenen Fällen aus einer standortbezogenen Vorprüfung eine UVP-Pflicht.[8] Die standortbezogene UVP-Vorprüfung hat sich somit als eher untauglich erwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit beantragen einige Vorhabenträgerinnen daher oft direkt die UVP-Prüfung nach § 7 Absatz 3 UVPG. Andere Mitglieder berichten davon, dass Behörden die UVP-Prüfung aus Artenschutzgründen bereits unterhalb der Schwelle von 20 Anlagen fordern oder die Vorhabenträgerinnen sie aus Rechtssicherheit (gezwungenermaßen) freiwillig durchführen. Nach Angaben aus dem Mitgliederkreis führt eine UVP in der Praxis in der Regel nicht zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen bzw. zu einem negativen Ergebnis. Die im Rahmen jedes Genehmigungsverfahrens verpflichtend durchzuführende artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt bereits sicher, dass gegebenenfalls erforderliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden und die Anforderungen des Artenschutzes eingehalten werden. Deutlich häufiger sind hingegen Verfahrensmängel aufgrund von Formfehlern innerhalb der UVP. Diese können jedoch in der Regel durch eine Nachholung behoben werden. Unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie dürften Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Absatz 2 Buchstabe b) die Schwellenwerte bzw. Kriterien für die Bestimmung der UVP-Pflicht selbst festlegen.[9]

Der BWE empfiehlt daher, kleinere Windparks mit nur drei bis fünf Anlagen nicht länger einer verpflichtenden, standortbezogenen Vorprüfung zu einer UVP zu unterziehen. Dabei muss jedoch unbedingt sichergestellt sein, dass die Vorhabenträgerinnen auch bei drei bis fünf Anlagen weiterhin eine UVP beantragen können.[10] Wenn keine UVP stattfindet, muss weiterhin gelten, dass auch das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz nicht greift. Dies würde den Verfahrensaufwand für einige Projekte erheblich reduzieren.[11]

4.2 Ergänzung der Nummer 13.3 UVPG – Grundwasserhaltung in der Bauphase

Der BWE regt an, die im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien erforderliche Grundwasserhaltung während der Bauphase von der UVP-Vorprüfungspflicht auszunehmen. Hierzu sollte die entsprechende Regelung in Anlage 1 Nr. 13.3 UVPG um eine Ausnahme für temporäre Maßnahmen ergänzt werden, die im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen.

Aus Sicht des BWE zeigt sich in der Praxis, dass UVP-Vorprüfungen für entsprechende Grundwasserhaltungen regelmäßig zu dem Ergebnis führen, dass durch die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gleichwohl verursacht die Erstellung der erforderlichen Unterlagen Kosten und bindet im Genehmigungsverfahren zusätzliche Zeit. Eine

[8] Die einzigen bekannten Fälle von Windparks, bei denen die Vorprüfung in eine Vollprüfung gemündet, lagen nach Angabe eines Mitglieds in einem Natura-2000-Gebiet. Wenn man dort nicht durch die FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung bereits eine Verträglichkeit sicherstellen kann, also eine „Voll"-FFH-VP benötigt, dann verlangen die Behörden auch eine Voll-UVP. Künftig sollen WEA aber nicht mehr in Natura-2000-Gebieten realisiert werden, vgl. § 6 und § 6b WindBG.

[9] SUER (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 65, m.w.N.

[10] Gegebenenfalls durch eine entsprechende Anpassung von § 7 Absatz 3 UVPG oder der Einführung einer freiwilligen standortbezogenen Vorprüfung. In einem aus dem Mitgliederkreis geschilderten Fall lehnte die zuständige Behörde die beantragte Durchführung einer UVP ab, da sie diese nicht als zweckmäßig erachtete. Stattdessen sollte lediglich eine UVP-Vorprüfung durchgeführt werden, um feststellen zu lassen, dass keine UVP-Pflicht besteht.

[11] SUER (2022): Reformansätze zum Genehmigungsrecht, S. 65.

entsprechende Vereinfachung würde daher den Prüf- und Kostenaufwand reduzieren, Genehmigungsverfahren entschlacken und damit letztlich die Umsetzung von Projekten für Erneuerbare Energien beschleunigen.

Denkbar wäre nach Ansicht des BWE folgende Ergänzung:

Konkret: Ergänzung der Anlage 1 Nummer 13.3 UVPG (neuer Text in fett):

> *„Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung,* ***mit Ausnahme von entsprechenden temporären Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien stehen****, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von bis zu 10 Mio.m³“*

Sollte eine Anhebung des Schwellenwerts auf 10 Mio. m³ nicht in Betracht kommen, sollte zumindest eine entsprechende Ausnahme für Maßnahmen mit einem jährlichen Volumen von bis zu 100.000 m³ vorgesehen werden.

4.3 Ergänzung der Nummer 13.18 Anlage 1 UVPG – Kleinräumige und temporäre Ausbaumaßnahmen an Gewässern

Der BWE regt darüber hinaus an, auch kleinräumige und temporäre Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder deren Nebenanlagen erforderlich sind, von der UVP-Vorprüfungspflicht auszunehmen. Gleiches sollte für bestimmte naturnahe und kleinräumige Umgestaltungen von Gewässern gelten.

Aus den unter Punkt 4.2 bereits dargestellten Gründen bieten sich entsprechende Ergänzungen der Anlage 1 des UVPG an. Insbesondere führen die Vorprüfungen auch bei diesen Maßnahmen regelmäßig zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Ausnahme würde daher den Prüf- und Kostenaufwand reduzieren, die Genehmigungsverfahren vereinfachen und somit zu einer schnelleren Umsetzung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien beitragen.

Konkret: Ergänzung der Anlage 1 Nummer 13.18 UVPG um folgende Punkte (neuer Text in **fett**):

> ***„Sonstige temporäre oder kleinräumige Ausbaumaßnahmen an Gewässern, die der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder deren Nebenanlagen dienen;***
>
> ***Naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;“***

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. [redacted]

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie hier.

Der Bundesverband WindEnergie e. V. ist ebenso als registrierter Interessenvertreter im Transparenzregister der Europäischen Union unter der Registernummer REG 554370792670-41 eingetragen. Den Eintrag des BWE finden Sie hier.

Ansprechpersonen

[redacted] | Justiziarin | [redacted]

Autor*innen in alphabetischer Reihenfolge

[redacted] | Justiziarin
[redacted] | Justiziarin

Beteiligte Gremien und Landesverbände

Gesamtvorstand
SK des Juristischen Beirats
JurAG Genehmigungsrecht
JurAG Naturschutz
JurAG Unternehmensjurist*innen
Planerbeirat
Vorstand Naturschutzbeirat
AK Energiepolitik

Datum

27. August 2026